

Erläuterung zum Gebührenbescheid Regelüberprüfung

Gemäß § 4 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) ist die Waffenbehörde verpflichtet, „... die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen...“. (Zu den waffenrechtlichen Erlaubnissen gehören u.a. auch Waffenbesitzkarten ohne eingetragene Waffen sowie Kleine Waffenscheine oder Mitbenutzungsberechtigungen.)

Dazu werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie die Stellungnahme der Polizeidienststelle eingeholt (§§ 5, 6 WaffG). Sofern Tatsachen bekannt werden, die Bedenken an der Zuverlässigkeit bzw. der persönlichen Eignung der jeweiligen Person begründen, wird die Behörde prüfen, ob die erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen bzw. zurückzunehmen ist.

Nach § 50 Abs. 1 WaffG werden für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz und darauf beruhender Rechtsvorschriften Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Da die Regelüberprüfung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand darstellt, wurde dieser von einigen Landkreisen den jeweiligen Erlaubnisinhabern in Rechnung gestellt. Diese Praxis war zumindest umstritten, da für die Regelüberprüfung im Kostenverzeichnis bisher kein eigener konkreter Kostenpunkt aufgeführt war. Deshalb wurden durch den Landkreis Mittelsachsen (als auch die drei Altkreise Mittweida, Freiberg und Döbeln) hierfür bisher keine Kosten erhoben. Wenn also sozusagen alles „in Ordnung“ war, verlief die Regelüberprüfung bislang vom Betroffenen unbemerkt.

Mit Urteil vom 01.09.2009, Aktenzeichen 6 C 30/08, hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für die Regelüberprüfung grundsätzlich festgestellt. Dem hat auch das Bundesland Sachsen Rechnung getragen, die Regelüberprüfung wurde als selbständiger Gebührentatbestand in die Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. Sächsisches Kostenverzeichnis – 9.SächsKVZ) vom 21. September 2011 aufgenommen und somit die Gebühr sachlich als auch der Höhe nach festgeschrieben.

Wenn innerhalb der Frist von drei Jahren eine weitere waffenrechtliche Erlaubnis (z. B. eine weitere WBK, Europäischer Feuerwaffenpass o.ä.) beantragt wird, in deren Zusammenhang eine erneute Prüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit durch die Waffenbehörde durchzuführen ist, wird die Frist unterbrochen bzw. beginnt von da an erneut. Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung ist in diesen Fällen in der Gebühr für die Erteilung der weiteren waffenrechtlichen Erlaubnis enthalten.